

1.Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Grillhütte und des Grillplatzes der Ortsgemeinde Eisighofen

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 6 der Satzung über die Benutzung der Grillhütte und des Grillplatzes vom 30.03.2015 hat der Ortsgemeinderat Eisighofen in seiner Sitzung am 19.11.2018 folgende 1.Änderung der Gebührensatzung vom 30.03.2015 beschlossen:

Artikel I

In § 2 der Gebührensatzung werden die Gebührensätze wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

für Einwohner, Vereine und Gewerbebetriebe
der Ortsgemeinde Eisighofen

je Kalendertag 20,00 Euro

für auswärtige Benutzer/Mieter

je Kalendertag 40,00 Euro

Artikel II

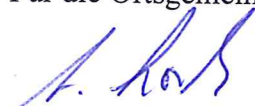
Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Grillhütte und des Grillplatzes vom 30.03.2015 bleiben unberührt.

Artikel III

Diese 1.Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56370 Eisighofen, den 05.12.2018

Für die Ortsgemeinde Eisighofen



Lorch, Ortsbürgermeister



HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 06. Dezember 2018

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen


Harald Gemmer
Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Eisighofen im Informationsblatt für den Einrich Nr.: 50/2018 am 13.12.2018 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 14.12.2018 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung
56368 Katzenelnbogen, den 14.12.2018
Im Auftrag


Uwe Welker

